

Tiefsinnig orakelte dessen 2. Strafsenat:

*„Der Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens wird verletzt, wenn ein Schöffe während der Hauptverhandlung in die Anklageschrift Einsicht nimmt, um festzustellen, ob das ‚Ermittlungsergebnis‘ mit der Einlassung des Angeklagten und den Aussagen der Zeugen übereinstimmt.“*

Wenn der Berufsrichter die Akten liest, so soll das angesichts dessen akademisch geschliffener, überragender Fähigkeiten, die ihn hoch über den armseligen Laienverstand hinausheben, unschädlich sein. Dem juristisch ungebildeten Schöffen raubt jedodi angeblich schon der Anblick der Anklageschrift jede Fähigkeit, selbständig zu denken und zu entscheiden. So handhabt man in der westdeutschen Wirklichkeit die Gleichberechtigung zwischen Berufsrichtern und Schöffen. Auch das kennzeichnet die Kluft zwischen Richtern und Bevölkerung.

**Den Kampf um demokratische Verhältnisse in Westdeutschland verstärken!**

Das Richtergesetz bestätigt die Wahrheit dessen, was die Deutsche Demokratische Republik seit Jahren anhand unwiderlegbarer Dokumente bewiesen hat: Die Adenauer-Justiz ist die Heimstätte der Blutrichter. Jahrelang hat die westdeutsche Regierungs- und Justizbürokratie die Existenz von Blutrichtern in ihren Gerichten, Staatsanwaltschaften und Ministerien gegen besseres Wissen bestritten, um am 14. Juni 1961 der Welt in der Entschließung des Bundestages zum Richtergesetz kleinlaut als ertappte Lügner mitzuteilen: Ja, wir haben gelogen; die Rechtsausschüsse unserer höchsten parlamentarischen Körperschaften berieten schon zwei Jahre lang hinter verschlossenen Türen, wie sie den faschistischen Seuchenherd, den sie nicht beseitigen sollten, vor der Welt verbergen können.

Das Richtergesetz bestätigt uns einen Erfolg im Kampf gegen die westdeutschen Imperialisten und Militaristen. Sie haben nicht nur gestehen müssen, daß sie Blutrichter jahrzehntelang in Amt und Würden beließen, sondern unsere konsequenten Forderungen, die sehr bald von vielen Menschen, selbst im NATO-Lager, aufgegriffen wurden, sind den Herren in Bonn an die Nieren gegangen.

„Der Himmel bewahre uns davor, daß wir noch in diesem oder im nächsten Bundestag über das bittere Erbe der Vergangenheit im Bereich der Gerichtsbarkeit ausführlicher oder in den Einzelheiten sprechen müßten“, stöhnte der Rechtssozialist Dr. Adolf Arndt in seiner Rede am 14. Juni vor dem Bundestag<sup>54</sup>.

Aber es gibt nur ein zuverlässiges Mittel, die weltweite Diskussion um die Blutrichter zu beenden: Sofortige Entlassung aller Blutrichter und Blutstaatsanwälte sowie ihre gerechte Bestrafung. Solange das nicht erfolgt ist, wird die Zahl der Proteste gegen Westdeutschlands Blutrichter täglich zunehmen. Die Welt wird sich nicht mit der „ehrenvollen“ Pensionierung von 72 Blutrichtern statt der gerechten Bestrafung von bisher 1155 festgestellten, mit Roben bekleideten Verbrechern beruhigen<sup>55</sup>.

Das Gesetz sichert nicht — wie großsprecherisch behauptet wird — die richterliche Unabhängigkeit. Im Gegenteil! Durch erneute Hervorhebung und Festigung berufsständischer Privilegien verbreitert das Richtergesetz den Abgrund zwischen Richtern und Volk, der das Grab der richterlichen Unabhängigkeit ist.

Das Gesetz trägt den Namen „Deutsches Richtergesetz“. Das heißt: die Bonner Gesetzesfabrikanten wollen den Staat, den die SS den ihrigen nennt, zu dem unsrigen machen. Diese Fehlspekulation, wonach NATO-Deutschland und damit der Geltungsbereich des Blutrichtergesetzes bis zur Oder und Neiße vorgeschoben werden soll, ist ebenso dumm wie anmaßend. Sie ignoriert die Kraft des Friedenslagers. Der Friedensvertrag wird kommen. Er wird ein neuer, mächtiger Impuls für alle friedliebenden Deutschen sein, den Volkskampf gegen die deutschen Militaristen und Imperialisten noch kraftvoller zu führen. In dem Umfang, in dem den reaktionären Verderbern Deutschlands der Boden entzogen wird, werden Verhältnisse geschaffen werden, die den Volksmassen demokratische Wege zum Aufbau einer das Interesse des Volkes wahren Justiz eröffnen.

<sup>54</sup> Bundestagsprotokoll, 162. Sitzung vom 14. Juni 1961, Seite 9374 A B.

<sup>55</sup> Der Blutrichterparagraf 116 trat am Tage nach der Verkündung in Kraft, d. h. am 9. September 1961. Der übrige Teil des Gesetzes tritt mit Ausnahme einer weiteren Bestimmung am 1. Juli 1962 in Kraft.

## *dlazktsppzkuiriCf*

### **Zivil- und Familienrecht**

§§ 80, 87, 12 BGB; §§ 17, 37 Abs. 2 HGB; §§ 20, 29 bis 31, 42 ff. WZG; Potsdamer Abkommen, Abschn. III Ziff. 6 und 12.

1. Zur Sachberechtigung bei klagweiser Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten (Namens-, Firmen-, Warenzeichenrechte) gehört, genügt aber auch die substantiierte Behauptung, daß diese Rechte dem Kläger zustehen.

2. Stiftungsverwaltung der Carl-Zeiß-Stiftung in Jena und daher alleinberechtigt zur gerichtlichen Wahrnehmung der der Stiftungsverwaltung statutengemäß zustehenden Rechte ist der Rat des Bezirks Gera.

3. Sowohl die Begründung eines zweiten Sitzes der Carl-Zeiß-Stiftung in Westdeutschland als auch die angebliche Verlegung des Sitzes der Stiftung nach Westdeutschland beruhen auf einer bewußten und groben Verletzung des Stiftungsstatuts durch Willkürakte westdeutscher Verwaltungsbehörden. Sie sind daher nichtig.

Das Unternehmen einer Rechtfertigung dieser Maßnahmen durch westdeutsche Gerichte, insbesondere den Bundesgerichtshof, stellt eine bewußte und grobe Ver-

letzung der Deutschland betreffenden Grundsätze des Potsdamer Abkommens sowie auch der Grundsätze der bürgerlichen Gesetzlichkeit dar und ist daher Rechtsbeugung. Das gleiche gilt von der Anerkennung einer angeblich „automatischen Verlagerung“ des Sitzes der Stiftung und ihres Wirkungskreises nach Westdeutschland.

4. Die Überführung der Jenaer Stiftungsbetriebe in Volkseigentum beruht auf rechtmäßigen und völkerrechtlich verbindlichen gesetzgeberischen Maßnahmen der seinerzeitigen Sowjetischen Militäradministration in Deutschland und berührt in keiner Weise den rechtlichen Fortbestand der Carl-Zeiß-Stiftung in Jena.

Der von den damaligen Vertretern der Stiftungsbetriebe erklärte Rücktritt von ihren stiftungsmäßigen Befugnissen ist endgültig und rechtswirksam.

5. Die Carl-Zeiß-Stiftung in Jena ist nach wie vor alleiniger Inhaber der für sie eingetragenen Alt-Warenzeichen. Ihre Benutzung durch den unter dem Namen „Carl Zeiß“ in Oberkochen geführten Betrieb ist unzulässig. Die Carl-Zeiß-Stiftung in Jena war und ist berechtigt, die Benutzung dieser Warenzeichen den in Volkseigentum übergeführten ehemaligen Jenaer Stiftungsbetrieben vertragsmäßig zu gestatten,